

Allerhöchste genehmigte

Königl. West-

Preussische

Elbingsche

Zeitung

von Staats- und

gelehrten Sachen.



Im Verlage der Hartmannschen Buchhandlung. (Redacteur: F. T. Hartmann.)

N^{ro.} 5.

Elbing, Montag den 16ten Januar

1826.

Berlin, den 9. Januar.

Ihre Königl. Hoheiten, der Erbgroßherzog und die Erbgroßherzogin von Mecklenburg-Schwerin, sind von Ludwigslust hier eingetroffen, und im Königl. Schlosse in die für Hochdieselben in Bereitschaft gesetzten Zimmer abgetreten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preussen (Sohn Sr. Majestät des Königs) und der General-Major und Commandeur der 6ten Landwehr-Brigade, von Ihle I., sind über Warschau nach St. Petersburg abgereist.

Ferner sind abgereist: Se. Excellenz der General-Lieutenant, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Graf v. St. Priest, nach St. Petersburg.

Der Kaiserlich-Russische Legations-Secretair, Herr v. Hahn, als Courier nach Hamburg.

Der Kaiserlich-Russische Feldjäger, Lieutenant Schaussen, als Courier nach Warschau.

Der Kaiserlich-Russische Feldjäger, Fähnrich Wimmer, als Courier nach London.

Durchgereist: Der Kaiserl. Russische Feldjäger Achalin, als Courier von St. Petersburg nach Paris.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs wird am Sonntage den 22. d. M. in der Domkirche die gottesdienstliche Feier des Krönungs- und Ordens-Festes statt finden. Die General-Ordens-Commission bringt diese allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersucht die in Berlin an-

wesenden, sowohl im aktiven Militair, als auch im Civil-Dienst angestellten Ritter und Inhaber Königlich-licher Orden und Ehrenzeichen, welche der kirchlichen Feier beizuwohnen wünschen, am 13. und 14. d. M. Vormittags von 10 bis 1 Uhr in der Ordens-Canzlei, Friedrichstraße Nr. 139., ihren Namen, Stand, Wohnung und die Orden oder Ehrenzeichen, welche sie besitzen, schriftlich oder mündlich anzuzeigen, worauf sie Einlasskarten erhalten werden. Der Gottesdienst wird um halb 12 Uhr beginnen und die Theilnehmer desselben werden ersucht, sich zu Verhütung aller Störung in der Kirche so einzufinden, daß sie die für sie bestimmten Plätze, welche ihnen bei ihrem Eintritt werden bezeichnet werden, vor dem Anfange der Feier einnehmen können.

Berlin, den 7. Januar 1826.

Bei der am 4. und 5. Januar d. J. fortgesetzten X. Ziehung der Prämienschein-Nummern zu Staats-schuldscheinen fiel die dritte Haupt-Prämie von 20000 Thlr. auf No. 288882; 1 Prämie von 2000 Thlr. auf No. 201327; 1 Prämie von 1000 Thlr. auf No. 81266; 11 Prämien von 500 Thlr. auf No. 20674, 38810, 64593, 126915, 150955, 152261, 175163, 193978, 201702, 228203 und 299072; 25 Prämien von 200 Thlr. auf No. 1192, 4437, 44841, 49831, 68075, 71908, 78500, 81611, 90203, 124066, 143889, 147887, 166528, 170881, 186260, 192080, 217610, 234871, 235665, 236023, 237389, 278953, 279081, 290187 und 298156. Die Ziehung wird fortgesetzt.

St. Petersburg, den 28. Decbr.

Wir genießen hier jetzt wieder der vollkommensten Ruhe. Viele der vorgestern versprengten Soldaten kehren noch stündlich in ihre Casernen zurück. Sie zeigen sich sehr reuig und es findet sich mehr und mehr, daß die Widerspenstigkeit dieser Menschen nicht aus übler Gesinnung hervorgegangen war, sondern daß dieselben trunken gemacht worden waren, um zu frevelhaften Zwecken gemißbraucht zu werden. Es sind noch mehrere Offiziere verhaftet worden, und wir dürfen hoffen, daß der öffentlichen Gerechtigkeit bald wird durch Bestrafung der wahren Urheber der vorgefallenen Unordnungen genügt werden. Die Liebe und Bewunderung für den Kaiser, dessen Unererschrockenheit, Kaltblütigkeit und Festigkeit großes Unglück abgewandt haben, sprechen sich immer lauter aus. Derselbe Muth, dieselbe Besonnenheit und die unermüdetste Thätigkeit zur Herstellung der Ruhe und Ordnung, sind auch von Seiten des Großfürsten Michael an den Tag gelegt worden.

Die Gesundheit Ihrer Majestät der Frau und Kaiserin Maria Feodorowna ist Gott sei Dank ziemlich gut; Berichte aus Taganrog vom 17ten bestätigen die Nachricht von der allmählichen Besserung der Gesundheit Ihrer Majestät der Frau und Kaiserin Elisabeth Alexiwna. Sie bringen die Nächte besser zu und haben auch schon etwas mehr Speise zu sich genommen.

Unter der Regierung des verstorbenen Kaisers Alexander wurden theils durch Verträge, theils durch siegreiche Eroberungen, folgende Länder und Provinzen dem Russischen Kaiserthume einverleibt: 1) die Provinz Byalistock; 2) das Großfürstenthum Neu-Finnland; 3) Bessarabien; 4) die Persischen Provinzen bis an die Flüsse Kur und Araxes; 5) das gegenwärtige Königreich Polen.

— 31. Dec. Wir leben hier jetzt so rubig, daß wir die Vorfälle des 26. schon vergessen haben würden, wenn wir mit weniger gespannter Erwartung den Resultaten der darüber angestellten Untersuchung entgegen sehen könnten. Die Anzahl der verhafteten Offiziere soll sich auf etwa 40 belaufen. Es sind größtentheils junge Leute aus den untersten Graden der Armee. Man findet unter denselben wohl ausgezeichnete Namen, aber keine bedeutende Persönlichkeit. Wie unser Kaiser in den kritischen Augenblicken des 26. durch Unererschrockenheit und Besonnenheit die Gefahr abwandte, so gewinnt er jetzt alle Herzen durch die Bescheidenheit, mit welcher er jedes Lob und jeden Glückwunsch darüber von sich abweist. Se. Kaiserl. Hoheit der Groß-

fürst Michael ist zum Mitgliede des Reichsraths ernannt worden.

Die Gesundheit Ihrer Majestät der Frau und Kaiserin Maria Feodorowna ist wieder ziemlich gut und die bisher regelmäßig bekannt gemachten Bülletsins sind auch bereits eingestellt worden.

Wien, den 2. Januar.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät haben nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben an den Hofkriegsraths-Präsidenten, General der Cavallerie, Prinzen zu Hohenzollern, gnädigst zu erlassen geruhet:

Lieber Prinz Hohenzollern.

Als ein bleibendes Denkmal des Bandes der innigen Freundschaft, welches zwischen Mir und dem höchstseligen Kaiser von Rußland bestand, und dessen Folgen so heilsam an die größten Weltbegebenheiten der neuern Zeit sich reihen, will Ich: Erstens: Daß das Regiment, welches den Namen des seligen Kaisers trägt, denselben auf immerwährende Zeit beibehalte. Zweitens: Daß während der angeordneten fünfwöchentlichen Trauer die Färbre auf der Fahne dieses Regiments angebracht werden. Drittens: Daß bei dem morgen abgehalten werdenden Trauer-Gottesdienste, vor der Russischen Gesandtschafts-Capelle, die Grenadier-Division dieses Regiments ausrücke, und die Offiziere mit umgehängtem großen Flor dabei erscheinen. Sie haben hiernach das Nöthige zu veranlassen. Wien, den 29ten Dec. 1825. Franz.

Am 30. Dec. Vormittags wurde in der Kaiserl. Russ. Gesandtschaftscapelle ein feierlicher Trauergottesdienst für weiland Se. Majestät den Kaiser Alexander gehalten, welchem der Haus-, Hof- und Staatskanzler Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, Fürst von Metternich, die Mitglieder des diplomatischen Corps, die Kaiserl. Königl. Minister und Hof-Chargen beiwohnten — Die Grenadier-Division des Regiments Kaiser Alexander war, der Allerhöchsten Anordnung zu Folge, vor der Gesandtschafts-Capelle ausgerückt, und die Offiziere sind mit umgehängtem großen Flor dabei erschienen.

Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Ferdinand von Este, Commandirender in Ungarn, und Schwager Sr. Majestät des Kaisers, begiebt sich, wie man hört, nach St. Petersburg, um dem neuen Kaiser die Glückwünsche unsers Monarchen zu seiner Thronbesteigung zu überbringen. Ein zahlreiches, eines solchen Prinzen würdiges Gefolge wird Se. Kaiserl. Hoheit bei dieser außerordentlichen Mission begleiten. Es besteht aus dem Obristen Grafen Stamm, dem Landgrafen Friedrich von Fürstenberg, dem Prinzen Karl von Lichtenstein, dem Grafen Dufour &c.

Sobald die förmliche Notifikation von Seiten des Russischen Hofes angekommen seyn wird, tritt der durchlauchtigste Prinz seine Reise an.

München, den 28. Dezbr.

Er. Maj. der König haben gestern Morgen einer Berathung über die künftige Einrichtung der Hofhaltung beizuwohnen geruht.

Der Donner der Kanonen und festliches Geläute verkündete in der Nacht vom 24. zum 25. Dezbr. den religiösen Bewohnern der Hauptstadt die Wiederkehr der Geburtstunde unsers göttlichen Erlösers. Die Menge der von allen Seiten herbeiströmenden Andächtigen war so groß, daß auch die Hauptkirchen nicht Raum genug hatten, um sie alle aufzunehmen.

Er. Maj. der König, Seinem Volke als Muster erhabener Frömmigkeit vorschwebend, wohnte dem mitternächtlichen Hochamte, so wie heute Vormittags dem Gottesdienste in der Residenz-Hofkapelle bei. Dieser wahrhaft religiöse Sinn des Königs und die hohe Weisheit, Gerechtigkeit und Stärke, die aus allen seinen Regiments-Handlungen hervorleuchtet, müssen — wenn diese Gefühle anders noch gesteigert werden können — mit dem innigsten Danke für den väterlichen Eifer, womit Allerhöchst. Derselbe unausgesetzt das allgemeine Beste des Landes sowohl, als das besondere Seiner Unterthanen zu befördern bestrebt ist, forwährend die Verehrung und Liebe erhöhen, welche alle Bayern, nach der ihnen angestammten Treue und Anhänglichkeit zu ihren Herrschern, für Ludwig, den würdigen Nachfolger Er. Maj. des unvergeßlichen Königs Maximilian, empfinden.

— 30. Dez. Auf Er. Königl. Majestät von Baiern Allerhöchsten Befehl soll an Allerhöchstdero Hofe wegen Ablebens Sr. K. K. Majestät Alexander I., Kaisers aller Rußen, Königs von Polen, eine Trauer von sechs Wochen, heute anfangend, statt finden, die, aus dem Grunde der gegenwärtigen tiefen Hof- und Landestrauer für den Allerhöchstseligen König Maximilian Joseph, ohne Abänderung getragen wird.

Aus der Schweiz, vom 31. Dez.

Der Großfürstin Anna (Herzogin von Sachsen-Coburg und geschiedenen Gemahlin des Großfürsten Constantin) brachte in der Nacht vom 21. d. ein Courier die Nachricht von dem Tode des Kaisers Alexander nach ihrem Landsitze Eslenau in Bern.

Brüssel, den 1. Januar.

Zehn Jahre sind verfloßen, seitdem die Krone der Niederlande auf dem Haupte Wilhelms I. ruht,

und seitdem die Stände des Reichs ihre erste Sitzung eröffnet haben. Seit zehn Jahren erfreuen wir uns der größten Sicherheit in unserer bürgerlichen Existenz, der vollkommnen Gleichheit vor dem Gesetze und aller Freiheiten und Rechte, die mit dem Festbestehn der Institutionen vereinbar sind. Seit zehn Jahren kann jeder Belgische Bürger, Jedermann, der den niederländischen Boden berührt hat, ohne Furcht und ohne Störung seine Religion ausüben. Seit zehn Jahren endlich sehen wir einen König, der ohne Prunk, ohne Wache allen Classen seines Volks zugänglich, unausgesetzt bemüht ist, das Interesse Aller zu fördern und die strengste Sparsamkeit in alle Zweige der Verwaltung einzuführen, einen König, der, während die geringsten seiner Unterthanen noch ruhn, schon wacht, um dem Studium alles dessen obzuliegen, was sich an die großen Angelegenheiten des Staats knüpft.

Da viele junge Leute aus der bürgerlichen Classe, wenn sie die Schulen verlassen, das, was sie dort gelernt haben, bald wieder vergessen, indem der größte Theil derselben keine Gelegenheit hat, das Gelernte zu üben und ihre Fähigkeiten zu entwickeln, so hat das Departement der Gesellschaft „zum Nutzen des Allgemeinen“ in Gröningen beschlossen, eine Anstalt zu errichten, in welcher solche junge Leute das in den Schulen Erlernte üben und vervollkommen können. (Welche Schule, als die der Ausübung, des Thuns und des Handelns, kann fürs Leben und Weben wichtiger seyn? Sind wir in diesem Punkt, gegen die vorige Zeiten rückwärts oder vorwärts geschritten? Man erinnere sich der für Kinder ausgearbeiteten Schauspiele, Redebungen u. s. w.)

Im Haag ist ein Mann, Namens Hartog Tult, nach einer zweitägigen Entkräftungskrankheit, in einem Alter von 102 Jahren und 5 Monaten gestorben. Er hinterläßt zwei Söhne und eine Tochter; der älteste Sohn ist 70 Jahr alt. Der Verstorbene war bis zwei Tage vor seinem Tode im vollen Genusse seiner körperlichen und geistigen Kräfte.

Stockholm, den 27. Dezember.

Seit drei Wochen haben wir beständigen Nebel mit 3 bis 4 Grad R. Wärme, die Felder sind mit Grün bedeckt, Weizen im Ueberfluß und wir haben Weihnachts-Abend Suppe von frischen Nesseln gegessen, eine Leckerei bei uns, die wir sonst aber nur in den Ostern zu haben pflegen. Sieben Meilen von hier aber und selbst südwärts fährt man auf Schlitten, die Seen sind mit Eis belegt und es ist mit Einem Wort ein ganz anderes Klima.

Landtags, Abschied für die Preussischen Provinzialstände.

(Fortsetzung.) Was 10. die Schrift vom 22. Dezember v. J. über verschiedene Militair-Angelegenheiten betrifft, so ist a) der Antrag: die Garnisonen im Königreiche Preußen durch Heranziehung mehrerer Truppen aus andern Provinzen zu verstärken, nicht zu gewähren, da er mit der gegenwärtigen Armee-Eintheilung und mit der gleichmäßigen Vertheilung des Ersatzes auf alle Provinzen der Monarchie nicht vereinbar ist. b) Der Servis der Städte, wie er unter Berücksichtigung der Steuerkraft derselben fixirt worden, ist gegenwärtig nichts weiter als eine städtische Grundsteuer, welche die Stelle der von den Grundstücken des platten Landes entrichteten Kontribution vertritt. Da nun auch die Klage der Stände, daß durch diese Steuer dem Lande zum Besten der mit stärkern Garnisonen belegten Provinzen bedeutende Summen entgehen, keinesweges gegründet ist, indem sich vielmehr ergiebt, daß die Servissteuer der Provinz nur 184059 Rthlr. 25 Sgr., die dorthin geleistete Serviszahlung aus Unfern Kassen dagegen 270711 Rthlr. 12 Sgr. jährlich beträgt, so daß in die dortige Provinz jährlich an Serviszahlungen 86651 Rthlr. 17 Sgr. mehr entrichtet, als von ihr aufgebracht werden, so ist auf die geschehenen Anträge nicht einzugehen. c) Der Antrag: daß die Fourage für durchmarschirende Truppen und Remonte-Commando's durch Entrepreneurs beschafft werden möchte, ist, weil sich dergleichen Durchmärsche in der Regel nicht voraussehen lassen, unausführbar; dagegen sollen aber den Unterthanen für die zu liefernde Fourage jedesmal die laufenden Marktpreise gewährt werden. Wenn demnachst d) Unsere getreuen Stände wünschen, daß die Lieferung der Fabrikate zum Militairbedarf künftighin den Städten auf freiwillige Anerbietungen gegen die festgesetzten Preise überlassen werden möge, so werden die dortigen Truppentheile, welchen die Selbstbeschaffung gewisser Bedürfnisse überlassen ist, solche ohne Zweifel immer gern dort einkaufen, wenn die dortigen Fabrikanten tüchtige Waaren für angemessene Preise liefern. Was das Tuch anlangt, so hat Unser Kriegsminister Uns angezeigt, daß es schon vom Jahre 1816 an größtentheils von dortigen Handwerkern und Fabrikanten gekauft, und seitdem dafür bis jetzt bereits die baare Summe 653587 Rthlr. dorthin bezahlt worden, auch nach und nach die Zahl der für das Depot zu Königsberg liefernden Orte auf sieben, der zum Depot in Graudenz liefernden aber auf dreizehn gestiegen

sei. Da nun jeder Fabrikant hierbei zur Konkurrenz gelassen und bei angemessenen Anerbietungen berücksichtigt werden wird, so ist der diesfallige Antrag der Stände bereits erledigt. 11. Auf die, ebenfalls Militair-Gegenstände betreffende Schrift vom 20. Dezember ertheilen Wir Unseren Provinzialständen a) auf den Antrag: daß sämmtliche für die Armee erforderliche Remonte-Pferde in dortiger Provinz eingekauft werden möchten, zum Bescheide, daß sowohl aus militairischen Rücksichten, als aus Rücksichten auf die Wohlfahrt der andern Provinzen diesem Antrage nicht statt gegeben werden kann; daß aber, was die Begünstigung der kleinern Pferdezüchter beim Ankaufe betrifft, schon jetzt, nach Anzeige unsers Kriegsministers, ohne Rücksicht auf den Besitzer gekauft wird, wenn die Pferde nur gut, fehlerfrei und brauchbar sind. Im übrigen ergiebt sich, daß bereits jetzt beinahe drei Fünftheile des ganzen Remonte-Bedarfs in Preußen eingekauft worden sind, und daher ohnehin diese Provinz vor allen übrigen in dieser Hinsicht begünstigt ist. Was b) den Antrag: den Naturalien-Bedarf für das 7te und 8te Armeekorps in Preußen einzukaufen, anlangt, so behalten Wir Uns vor, auf solchen in Zukunft, wenn die Umstände es zulassen, Rücksicht zu nehmen. Vor der Hand aber gestatten die Preisverhältnisse in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen und die auch dort beabsichtigte Einführung der Landlieferung nicht, den gedachten Antrag zu gewähren. 12. Auf die verschiedenen in Beziehung auf die Justizpflege in der Schrift vom 19. Dezember enthaltenen Anträge, werden Wir a) die Beschwerde über zu große Gerichtssprengel durch die Provinzialbehörden untersuchen und erörtern lassen, auf welchem Wege am angemessensten eine Abhülfe derselben erfolgen könne, demnachst aber die erforderlichen Anordnungen treffen. b) Auf eine allgemeine Zurückgabe der Patrimonialgerichte in den Kreisen Culm und Mieslau können Wir zwar nicht eingehn, überlassen es aber jedem einzelnen ehemaligen Jurisdictionsbesitzer, die Herstellung seiner Gerichtsbarkeit bei dem Justiz-Ministerio nachzuuchen, und werden auf an Uns erstattete Berichte in jedem Falle Entschlieung fassen. c) Das Gesuch, um Uebernahme der Kriminalkosten auf Staatsfonds, können Wir zwar nicht gewähren, behalten Uns aber vor, durch zweckmäßige Modifikationen der Kriminal-Gerichtsverwaltung die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit den Jurisdictionarien wesentlich zu erleichtern.

(Fortf. folgt.)

Beilage.

Elbing, Montag den 16ten Januar 1826.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die im 21. Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Cabinetsordre vom 10. d. M. zur Erledigung der Verwaltungs-Ansprüche, welche aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813 an das Preussische Gebiet Erfurt und an den Preuss. Antheil an der Herrschaft Blankenhayn gemacht sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruht:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungs-Ansprüche an die eben-gedachten Gebietsheile zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderung bei der Königl. Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;

2) daß die diesfälligen Ansprüche, welche binnen dieser Frist bei der Königl. Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn, zu präcludiren und zur liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, die Königl. Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Instificatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präclusion eintreten soll, und

4) daß die Ausführung der unterzeichneten Ministerial-Behörde überlassen bleibe.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Preussische Gebiet Erfurt und den Preuss. Antheil an der Herrschaft Blankenhayn noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1. November 1813 zu haben vermeinen, hierdurch aufgefodert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum 15. Mai des k. J. 1826 bei der Königl. Regierung zu Erfurt, unter Beifügung der Instifications-Documente, oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können? — anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin der genannten Königl. Regierung nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel, so wie zur Abwendung nutzloser Reclamationen, wird noch Folgendes bemerkt:

1) Unter den, bei diesem liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die, solche vertretende Königl. Regierung aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813 verstanden, welche nach den Grundsätzen der Fremdherrschaft aus laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriedigt werden sollen und nicht früher oder später bereits abgemacht sind. Es bleiben auch alle, die verbriefte Kapital-, Staats- und Provinzial-Schuld betreffende Ansprüche bei diesem liquidations-Verfahren ausgeschlossen, und gehören von diesen nur die Zinsen aus der fremdherrlichen Zeit zu demselben.

2) Nach der Natur der Sache und nach anderweiter ausdrücklicher Königlich Vorſchrift, iſt es ein weſentliches Erforderniß bei den zuzulaffenden Anſprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungsverpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewieſen werde, und es ſind daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgeſprochenen Zahlungsverpflichtung fehlt, zurückzuweiſen.

3) Die wirklich vorſchriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei der Königlich Regierung zu Erfurt gewährt noch keinen Anſpruch an ſich, vielmehr iſt die Zeit, ſo wie die Art und das Maas der Beichtigung, nach vorbemerckter Allerhöchſter Be-

ſtimmung, von näherer Ueberſicht der liquiden Anſprüche, ſo wie von den zur Befriedigung zunächſt beſtimmten Reſt.Einnahmen, aus der Zeit, welche dies liquidations Verfahren umfaßt, abhängig, und die liquidation vorläufig nur zur Eruirung des Gesamtbetrages der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche ſich demnächſt die weitem Beſtimmungen wegen der Zahlung ſelbſt anſchließen werden.

Berlin, den 27. Dezember 1825.
Königliche Immediat-Commiſſion für abgeſonderte Reſtverwaltung.
Wolfart.

PUBLICANDA.

Im Städtchen Verdyzew, Wolhinischen Gouvernements, iſt ein Gaſtwirth Peter Erdmann, angeblich aus Milach nahe bei Elbing, ohne Erben verſtorben, und hat einiges Vermögen nachgelaſſen. Die unbekanntern Erbnehmer werden demnach aufgefordert, ſich binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde zu melden, und ſich als rechtmäßige Erbnehmer zu legitimiren.

Elbing, den 14. Januar 1826.

Königl. Polizei-Direktorium.

Auf den Grund des, in der Jacob Janzenſchen Verloſſenſchafts-Sache unterm 24. Juni 1800 ertircten Erbvergleichs ſind ex decreto vom 5. November 1802 für die Anna Janzen jetzt vermittelweie Philipps auf dem, im hieſigen Territorio ſub Litt. C. XXI. No. 19. belegenen Grundſtücke 1237 Rthl. 63 gr. (21 Sgr.) väterliche Erbgelder eingetragen worden. Das hierüber ſprechende Hypotheken-Document iſt durch eine entſtandene Feuersbrunn angeblih verloren gegangen, und iſt über dieſe Summe bereits löſungsfähig quittirt. Es werden demnach nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 117. alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Brief-Inhaber an vorgedachtem Documente Anſprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, in dem auf den 2ten März 1826 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Juſtizrath Franz angeſetzten Termin ſich zu melden, ihre Anſprüche anzuzeigen, und zu beſcheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das vorewähnte

Document für amortisirt erklärt werden wird.

Elbing, den 10. November 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgerichte werden alle diejenige, welche an den verloren gegangenen Erb-Receß vom 3. Juli 1799 in der Brauſerſchen Auseinanderſetzungs-Sache, wornach ex decreto vom 5. Auguſt 1799 für den Ferdinand Gotthilff Brauſer 271 Rthl. 19 Sgr. mütterliche Erbtheil auf dem hieſelbſt in der Sturmſtraße ſub Litt. A. III. 5. belegenen Grundſtück eingetragten iſt, aus irgend einem Rechtsgrunde als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Brief-Inhaber, Anſprüche zu haben glauben, hiedurch aufgefordert, in dem auf den 18ten März k. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Juſtizrath Dörck angeſetzten Termin ſich zu melden, ihre Anſprüche anzuzeigen und zu beſcheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das gedachte Document für mortificirt erklärt werden ſoll, wobei übrigens bemerkt wird, daß der Ferdinand Gotthilff Brauſer über das qu. Erbtheil bereits gerichtlich quittirt hat.

Elbing, den 28. Oktober 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem alhier auſhängenden Subſtations-Patent, ſoll das den Johann und Maria Kieſlingschen Eheleuten gehörige, ſub Litt. A. XI 228. in der heiligen Leichnamſtraße hieſelbſt belegene, auf 467 Rthl. 19 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeſchätzte Grundſtück, im Wege der Execution öffentlich verſteigert werden. Der Licitations-Termin hiezu iſt auf den 29. April 1826 um 11 Uhr Vormittags vor unſerm Deputirten Herrn Juſtizrath Skopnick anderaamt,

und werden die bestz und zahlungsfähigen Kaufstü-
tigen hiedurch aufgefordert, alsdann alhier auf dem
Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen
zu vernehmen, ihr Gebot zu verlaublichen, und ge-
wärtig zu seyn, daß demjenigen, der im Termin
Meißbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinder-
ungsurtsachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen,
auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht
weiter Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe
des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur
inspicirt werden.

Zugleich wird der seinem Aufenthalte nach unbe-
kannte Real, Gläubiger Jacob Preuß oder dessen
Erben zu diesem Termin hiedurch unter der Verwar-
nung vorgeladen, daß im Ausbleibungs-falle nicht nur
dem Meißbietenden der Zuschlag erteilt, sondern auch
nach gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes die Lös-
chung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen,
und zwar der wegen etwaniger Unzulänglichkeit des
Kaufgeldes leer Ausgehenden ohne vorgängige Produk-
tion der Schuld-Instrumente verfügt werden wird.

Elbing, den 28ten Decbr. 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-
Patent, soll das den Schneidermeister Peter und
Christina Fiehb randschen Eheleuten gehörige sub
Litt. A. XIII. 140. hieselbst auf dem äußern Müß-
tendamm belegene, auf 723 Rtlr. 24 Sgr. 5 Pf. ge-
richtlich abgeschätzte Grundstück im Wege der noth-
wendigen Subhastation öffentlich versteigert werden.

Der Licitationstermin hiezu ist auf den 8ten
Februar 1826 um 11 Uhr Vormittags vor unserm
Deputirten Herrn Justizrath Skopnick anberaumt,
und werden die bestz und zahlungsfähigen Kaufstü-
tigen hiedurch aufgefordert, alsdann alhier auf dem
Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen
zu vernehmen, ihr Gebot zu verlaublichen, und ge-
wärtig zu seyn, daß demjenigen, der im Termin
Meißbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinder-
ungsurtsachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen,
auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht
weiter Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe
des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur
inspicirt werden.

Zugleich werden die ihrem Aufenthalte noch un-
bekannte Real, Gläubiger, nemlich die Christina
Kortchschens Erben und die Martin Wedekind-
schen Erben, für welche auf diesem Grundstück Rubr.
II. No. 1. 1112 Rtlr. 45 gr. eingetragen stehen,
unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem
Ausbleiben im Termin nicht nur dem Meißbietenden
der Zuschlag erteilt, sondern auch nach gerichtlicher

Erlegung des Kaufschillings die Lösung der sämmt-
lich eingetragenen Forderungen und zwar der wegen
etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer aus-
gehenden ohne vorgängige Production der Schuld-
Instrumente verfügt werden wird.

Elbing, den 11ten November 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-
Patent, soll das dem hiesigen Kaufmann Carl Wil-
helm Thiel gehörige sub Litt. A. I. 66. Servis-
No. 67. hieselbst am alten Markt belegene, jetzt nur
noch in einer wüsten Bauhülle bestehende, auf 394
Rtlr. 24 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grund-
stück unter der Bedingung des Wiederaufbaus öf-
fentlich versteigert werden.

Der Licitationstermin hiezu ist auf den 15ten
März 1826 um 11 Uhr Vormittags vor un-
serm Deputirten Herrn Justizrath Klebs anber-
raumt, und werden die bestz und zahlungsfähigen
Kaufstütigen hiedurch aufgefordert, alsdann alhier
auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufs-
bedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu verlaublichen,
und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im
Termin Meißbietender bleibt, wenn nicht rechtliche
Hinderungsurtsachen eintreten, das Grundstück zuge-
schlagen, auf die etwa später einkommenden Gebote
aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.
Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer
Registratur inspicirt werden.

Elbing, den 25ten Novbr. 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-
Patent, soll das dem in Concurs versunkenen Ein-
saßen Abraham Fietkau und seiner verstorbe-
nen Ehefrau Anna e primo roto Dahlweid ge-
borne Kleinelken gehörige sub Litt. B. LII. 11. zu
Brunau belegene, auf 2199 Rtlr. 20 Sgr. gerichtlich
abgeschätzte Grundstück nebst dem Ueberrest der ers-
ten Hälfte der Königl. Brandschadens-Vergütungs-
gen ad 66 Rtlr. und der zweiten Rate mit 499 Rtlr.
20 Sgr., zusammen 565 Rtlr. 20 Sgr., mit der Ver-
pflichtung zum Restabstement der abgebrannten und
noch fehlenden Gebäude, eines Wohnhauses im Werth
von 600 Rtl. und eines Stalles im Werth von 400
Rtlr., öffentlich versteigert werden.

Der neue Licitationstermin hiezu ist auf den
15ten April 1826 um 11 Uhr Vormittags vor
dem Deputirten Herrn Justizrath Dörk anberaumt,
und werden die bestz und zahlungsfähigen Kaufstü-
tigen hiedurch aufgefordert, alsdann auf dem Stadt-
gericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu
vernehmen, ihr Gebot zu verlaublichen und gewär-

sig zu seyn, daß demjenigen, der im Termin Miß-
bietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungs-
ursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf
die etwa später einkommenden Gebote aber nicht
weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in un-
serer Registratur inspicirte werden.

Elbing, den 21sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In der Substitutions-Sache des den Gottfried
und Anna Stregmann'schen Eheleuten zugehörigen
zu Preuschmark sub Litt. B. L. V. 2. und 10.
belegenen, auf 2333 Rthl. 10 Sgr. gerichtlich abge-
schätzten Grundstücks, stehen die Bietungs-Termine
auf den 22sten März, den 24sten Mai und den
22sten Juli 1826, jedesmal um 11 Uhr Vormit-
tags, vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs
allhier auf dem Stadtgericht an, welches hiedurch
nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Elbing, den 23sten Dezember 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da der heute angestandene Termin zur Vermie-
thung des der St. Nicolai-Kirche zugehörigen Hau-
ses am Wall, welches bisher vom Herrn Ischbrafer
Peterson bewohnt worden, nicht befriedigend aus-
gefallen ist; so wird ein anderweitiger Bietungs-
Termin auf den 19ten Januar c. Vormittags
10 Uhr zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath
Schwarz anberaunt, und hiemit zur Kenntniß
des Publikums gebracht.

Elbing, den 13. Januar 1826.

Der Magistrat.

Das Hospital zum Heil. Geist hat Gelder auf
städtische oder ländliche Grundstücke zur ersten Hy-
pothek und auf die erste Hälfte des Werths aus-
zugeben. Darauf Reflektirende haben ihre Anträge
deshalb unter Beifügung eines neuen Hypotheken-
Scheins beim Magistrat einzureichen.

Elbing, den 6. Januar 1826.

Der Magistrat.

Der Sprock von 22 Aetel Büchen und Eichen-
holz im Forst Ziegelwald soll im Termin den 17ten
Januar c. als Dienstag um 10 Uhr Morgens in öf-
fentlicher Lizitation gegen gleich baare Bezahlung
verkauft werden. Kauflustige werden aufgefordert,
sich alsdann im Forstbause in Ziegelwalde einzufinden.

Elbing, den 11. Januar 1826.

Der Magistrat.

Da der nach dem diesjährigen Kalender auf den
30. huj. angelegte Jahrmarkt mit dem Markttag

der benachbarten Städte Seeburg und Mühlack
zusammenfiel, so haben wir denselben auf den
23. huj. und den Viehmarkt auf den 21. huj. vers-
legt, welches dem Gewerbetreibenden Publiko bes-
kannt gemacht wird.

Guttstadt, den 7. Januar 1826.

Der Magistrat.

Montag den 16. Januar frisch Bier in Tonnen
bei Rießlein Wittwe.

Donnerstag den 19. Januar c. frisches Bier in
Tonnen bei Speicher.

Daß in der langen Hinterstraße No. 268. bele-
gene Wohnhaus, welches jetzt von Herrn Ober-
Salz-Inspektor v. Grassow bewohnt wird, ist
von Ostern dieses Jahres anderweitig zu vermieten
und zu beziehen. Das Haus ist in einem sehr gu-
ten Zustande, enthält 8 größtentheils gemalte Stü-
ben, 2 Küchen, einen geräumigen Boden und Kel-
ler, ein Hofraum und Holzschauer, nebst mehreren
zu einer guten Wohnung gehörigen Bequemlichkei-
ten. Das Nähere hierüber erfährt man von dem
Mäkler J. F. E. Piotrowski.

Daß in der kurzen Hinterstraße No. 5. belegene
Wohnhaus, worin 7 Stuben, mehrere Kammern,
vorzüglich schöne Keller, Hofraum und andere Be-
quemlichkeiten sich befinden, ist von Ostern d. J.
oder auch sogleich, zu vermieten. Miethlustige
werden ersucht, sich diesferhalb bei mir auf dem Frie-
drich-Wilhelms-Platz No. 17. zu melden.

H a b n.

In meinem Hause No. 7. Spieringsstraße, ist
die Gelegenheit, welche der Herr Obrist-Lieutenant
von Hüser bewohnt hat, bestehend in 6 Stuben,
worunter ein Saal ist, mehrere Kammern, Küche,
Keller und Holzgelass und sonstige Bequemlichkeiten,
von Ostern dieses Jahres zu vermieten.

Zacharias D. Wendon.

Große baumwollene Watten, die gewöhn-
lich 6½ bis 7 Silberggr. kosten, verkaufe ich
a 5½ Sgr.

E. J. Weinberg,

Wasserstraße No. 33

Da meine Winter-Aepfel, eine Sorte nach der
andern, auf dem Lager reif und essbar zu werden,
ansetzen, so mache ich solches den geehrten Lieb-
habern mit dem Bemerken bekannt, daß, da ich eine
reiche Ernte gehabt, selbige für einen billigen Preis
verkaufe.

D. C. Werner,

Goldarbeiter in der Spieringsstraße.